



Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-52.pdf>)

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-41.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-11.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	4
§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	5
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge.....	8
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	8
§ 11 Prüfungsverfahren.....	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	14
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	14
§ 17 Prüfungstermine	14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung.....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement.....	15
§ 20 Zusatzprüfungen.....	16
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	16
§ 22 Studienverlaufsplan.....	17
§ 23 Fachstudienberatung.....	17
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	17
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	17
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	18
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	18
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	19
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	20
III. Schlussbestimmungen.....	20
§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	20
Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft.....	22
Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module	31

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Politikwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (6) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudiendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Sofern gemäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht

alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

- (7) Wird die Frist nach Abs. 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für

diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Modulprüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet),
- Referat,
- Schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet)

sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar oder Kolloquium abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:

eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen können nach Wahl der oder des Studierenden auch während einer Beurlaubung abgelegt werden. ²Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Prüfungsamt in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen. ³Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bereits bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind Module, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchstudierendauer nach § 2 Abs. 5 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchstudierendauer gemäß § 2 Abs. 5 dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-

Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

- (3a) ¹Besteht gemäß Anhang 2 dieser Ordnung in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
 - a) die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records), die mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aus-

händigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der zusätzlichen Module wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde, sowie den Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten, von denen mindestens 50 ECTS-Punkte Leistungen des Fachs Politikwissenschaft sein müssen, voraus. ²Abweichend von Satz 1 wird bei Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, davon Leistungen des Fachs Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS, im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von mindestens 3,0 für den Zugang vorausgesetzt.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als 20 ECTS-Punkte in Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik nachweisen, können mit der Auflage zugelassen werden, dass eines oder mehrere Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie und der Modulgruppe 4 „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ gemäß Anhang 1 der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im

Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu absolvieren sind. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig.

- (3) Die im Rahmen von Auflagen absolvierten Module können in die Modulgruppen „Erweiterungsbereich“ eingebracht werden.
- (4) ¹Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zulässig. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Das Erbringen von einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. ²Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. ²Den Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen der einzelnen Modulgruppen erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁵Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden acht Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
 - a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);

- b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
 - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
 - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
 - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie;
 - f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft;
 - g) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Steuerung technischer Systeme;
 - (h) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Sciences.
- (3) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:
- Internationale und europäische Politik,
 - Vergleichende Politikwissenschaft,
 - Politische Theorie,
 - Politische Soziologie,
 - Politikfeldanalyse,
 - Steuerung technischer Systeme.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einem der in § 26 Abs. 3 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat

verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 5 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>) geändert durch: Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juni 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-26.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab. ²Hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 11 Absätze 2 und 3 sowie die Regelung zur Überschreitung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 6^{*)}. ³Es gelten stattdessen die Regelungen dieser Ordnung. ⁴Studierende können bis zum 31. März 2016 in diese Ordnung übertreten. ⁵Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben in diesem Fall unberührt. ⁶Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die innerhalb der Frist gemäß Satz 2 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

^{*)}redaktionell berichtigt am 7. Februar 2018

Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

¹Die Profile des Masterstudiengangs Politikwissenschaft beinhalten das Studium der nachstehend angegebenen Modulgruppen. ²In die Modulgruppe Erweiterungsbereich können vorbehaltlich der besonderen Vorgaben zu einzelnen Studiengangsprofilen in dem jeweils vorgesehenen Umfang beliebige Module aus dem Masterstudienprogramm nicht-politikwissenschaftlicher Fächer eingebracht werden. ³Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ⁴Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁵In dem jeweils vorgesehenen Umfang können auch politikwissenschaftliche Module eingebracht werden, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität erworben werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ⁶§ 9 bleibt unberührt.

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen	Module gemäß Anhang 2 aus mindestens drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	Mind. 44-74
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2 - Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern; - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium 	Mind. 0-30
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Internationale und Europäische Politik**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. 	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslands- studium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. 	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politikfeldanalyse**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. 	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politische Soziologie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	1. Politikwissenschaftliche Methoden III oder Politikwissenschaftliche Methoden IV 2. Ein weiteres Modul aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe		120

In die Modulgruppe Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie kann zudem ein dreimonatiges Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten eingebracht werden, das in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet wird. Das Modul Praktikum wird auf Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin benotet, der bzw. die für Teilgebiet politische Soziologie prüfungsberechtigt ist.

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Steuerung technischer Systeme**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. 	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaft- liche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaft- licher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2 sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissen- schaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslands- studium im Umfang von höchstens 30 ECTS- Punkten. 	Mind. 44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Computational Social Science**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptseminar: Politische Theorie IV 2. Hauptseminar: Politische Theorie V 3. Vorlesung (MA): Steuerung technischer Systeme I 4. Hauptseminar: Steuerung technischer Systeme II 	30
Modulgruppe Wirtschaftsinformatik und Informatik	Module aus den Fächern Wirtschaftsinformatik und Informatik	Mind. 28-32
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - weitere Module aus den Fächern Wirtschaftsinformatik und Informatik; - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern. 	Mind. 12-16
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus den Teilgebieten Politische Theorie oder Steuerung technischer Systeme	30
Summe		120

In die Modulgruppen Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Science können Module aus dem Masterstudienprogramm der Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie Module aus dem Studienprogramm des Bachelor-Nebenfachs Angewandte Informatik eingebracht werden.

Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module

¹Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. ²Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul „Hauptseminar: Internationale und europäische Politik VI“ die Teilnahme am Projekt „National Model United Nations“ voraus. ³Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminar-Modulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden	Hauptseminar: Politikwissenschaft- liche Methoden I	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaft- liche Methoden II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaft- liche Methoden III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaft- liche Methoden IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	Vorlesung (MA): Internationale und europäische Politik I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik V	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Port- folio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik VI	WP	keine	4	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Port- folio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie	Vorlesung (MA): Politische Theorie I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Politische Theorie II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politische Theorie III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politische Theorie IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politische Theorie V	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme	Vorlesung (MA): Steuerung technischer Systeme I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Steuerung technischer Systeme II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Steuerung technischer Systeme III:	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Steuerung technischer Systeme IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	Vorlesung (MA): Politikfeldanalyse I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Politikfeldanalyse II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikfeldanalyse III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikfeldanalyse IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	Vorlesung (MA): Politische Soziologie I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Politische Soziologie II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politische Soziologie III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio

Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	Vorlesung (MA): Vergleichende Politikwissenschaft I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Vergleichende Politikwissenschaft II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Vergleichende Politikwissenschaft III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2015 und der Universitätsleitung vom 16. September 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.